

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 21. Juli 2016
GZ. BMF-310205/0176-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9508/J vom 16. Juni 2016 der Abgeordneten Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Zeitraum von 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2015 wurden insgesamt 339 Finanzstrafverfahren in Zollangelegenheiten bei den Gerichten anhängig. Für das Jahr 2016 liegen noch keine statistisch auswertbaren Daten vor.

Zu 2.:

Im Zeitraum von 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2015 endeten 200 gerichtlich anhängige Finanzstrafverfahren in Zollangelegenheiten mit einem rechtskräftigen Schuldspruch. Die Staatsbürgerschaft der Verurteilten und die Tatbestände werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Möglichkeit zur spezifischen elektronischen Auswertung besteht daher nicht.

Zu 3.:

Eine statistische Auswertung, wie viel Fälle der im angefragten Zeitraum gerichtlich anhängig gemachten Verfahren noch offen sind, ist nicht möglich, da keine elektronische Fallerfassung im System der Finanzverwaltung erfolgt.

Zu 4.:

Von 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2015 endeten 66 gerichtliche Finanzstrafverfahren in Zollangelegenheiten mit einem Freispruch. Zur Aufschlüsselung nach Tatbeständen und Staatsbürgerschaft darf auf die Ausführungen zu 2. verwiesen werden.

Zu 5. und 6.:

Die Summe der von 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2015 von den Gerichten in Zollangelegenheiten verhängten Geldstrafen beträgt 455.350.307,- Euro.

Für das Jahr 2016 liegen noch keine statistisch auswertbaren Daten vor.

Da der Vollzug von gerichtlichen Strafen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fällt, können zur Frage, welcher Anteil an Geldstrafen von Verurteilten bereits beglichen wurde, keine Angaben gemacht werden.

Zu 7. bis 9.:

Zur Summe des Abgabenausfalls bezogen auf die Straffälle liegen keine statistisch auswertbaren Daten vor.

Zu 10. und 11.:

Urkundendelikte, die in Zusammenhang mit Finanzvergehen begangen werden, sind nicht gesondert strafbar, sondern werden von den Finanz- bzw. Zollvergehen konsumiert.

Zu 12.:

Im Zeitraum von 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2015 wurden bei den Zollämtern als Finanzstrafbehörde insgesamt 24.414 verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren anhängig. Für das Jahr 2016 liegen noch keine statistisch auswertbaren Daten vor.

Zu 13.:

Im Zeitraum von 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2015 endeten insgesamt 23.418 verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren in Zollangelegenheiten mit einer rechtskräftigen Bestrafung. Zur Aufschlüsselung nach Tatbeständen und Staatsbürgerschaft darf auf die Ausführungen zu Punkt 2. verwiesen werden.

Zu 14.:

Die noch offenen Verfahren sind nur mittels Einzelfallauswertung feststellbar und können daher mit einem vertretbaren Aufwand nicht ermittelt werden. Im Zeitraum von 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2015 wurden von den Zollämtern als Finanzstrafbehörde insgesamt 23.920 verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren rechtskräftig erledigt. Zur Aufschlüsselung nach Tatbeständen und Staatsbürgerschaft darf auf die Ausführungen zu Punkt 2. verwiesen werden.

Zu 15.:

Im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren gibt es keine Freisprüche. Im Zeitraum von 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2015 wurden von den Zollämtern als Finanzstrafbehörde insgesamt 502 anhängige verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren mit Bescheid eingestellt. Zur Aufschlüsselung nach Tatbeständen und Staatsbürgerschaft darf auf die Ausführungen zu Punkt 2. verwiesen werden.

Zu 16.:

Es darf auf die Antwort zu Punkt 5. verwiesen werden. Falls zu dieser Frage die im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren von den Zollämtern als Finanzstrafbehörde verhängten Geldstrafen gemeint wären, so betrug die Summe der im Zeitraum von 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2015 verhängten Geldstrafen insgesamt 8.415.051,- Euro. Für das Jahr 2016 liegen noch keine statistisch auswertbaren Daten vor.

Zu 17.:

Die von den Bestraften entrichteten Geldbeträge sind nur mittels Einzelfallauswertung feststellbar und können daher mit einem vertretbaren Aufwand nicht ermittelt werden.

Zu 18. bis 20.:

Zur Summe des Abgabenausfalls liegen keine statistisch auswertbaren Daten vor.

Zu 21. und 22.:

Es darf auf die Ausführungen zu Punkt 10. und Punkt 11. verwiesen werden.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

